

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Geltungsdauer

vom: 16. Mai 2013 bis: 16. Mai 2018

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum: Geschäftszeichen:

14.05.2013 II 27-1.40.21-8/13

Zulassungsnummer:

Z-40.21-1

Antragsteller:

ROTH WERKE GmbH Am Seerain

35232 Dautphetal

Zulassungsgegenstand:

Blasgeformte Behälter aus Polyethylen (PE-HD) 750 I und 1000 I Typ: Compact 750 I und 1000 I Behältersysteme

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst elf Seiten und sechs Anlagen mit 17 Seiten. Der Gegenstand ist erstmals am 26. Juni 1995 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.





Seite 2 von 11 | 14. Mai 2013

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



Seite 3 von 11 | 14. Mai 2013

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

- (1) Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind werkmäßig hergestellte einwandige blasgeformte Behälter gemäß Anlage 1 aus Polyethylen (PE-HD) mit einem Fassungsvermögen von 750 l bzw. 1000 l. An der Oberseite der Behälter sind vier Stutzen zur Aufnahme von Einrichtungen zum Befüllen, zur Be- und Entlüftung, zur Sicherung gegen Überfüllen, zum Entleeren und ggf. zur Füllstandskontrolle angebracht.
- (2) Die Behälter dürfen nur in Räumen von Gebäuden aufgestellt werden, jedoch nicht in explosionsgefährdeten Bereichen der Zonen 0 und 1. In Überschwemmungsgebieten sind die Behälter so aufzustellen, dass sie von der Flut nicht erreicht werden können.
- (3) Die Behälter dürfen bei einer Temperatur der Lagerflüssigkeiten von 30 °C wobei kurzzeitige Temperaturüberschreitungen um 10 K (z. B. durch höhere Temperatur der Lagerflüssigkeiten beim Einfüllen) zulässig sind zur ortsfesten, drucklosen Lagerung der nachfolgend aufgeführten wassergefährdenden Flüssigkeiten verwendet werden, wobei eine Mischung der Lagerflüssigkeiten untereinander nicht zulässig ist:
- Heizöl EL nach DIN 51603-1¹
- Heizöl DIN 51603 6 EL A Bio 5 bis Bio 15 nach DIN SPEC 51603-6² mit Zusatz von FAME nach DIN EN 14214³ ohne zusätzliche alternative Komponenten; nur in permeationshemmend ausgerüsteten Behältern,
- 3. Dieselkraftstoff nach DIN EN 590⁴; nur in permeationshemmend ausgerüsteten Behältern,
- 4. Fettsäure-Methylester nach DIN EN 14214³ (Biodiesel); nur in permeationshemmend ausgerüsteten Behältern,
- 5. Schmier-, Hydraulik-, Wärmeträgeröle Q, legiert oder unlegiert, Flammpunkt > 55 °C,
- 6. Schmier-, Hydraulik-, Wärmeträgeröle Q, gebraucht, Flammpunkt > 55 °C; Herkunft und Flammpunkt müssen vom Betreiber nachgewiesen werden können,
- 7. Pflanzenöle wie Baumwollsaat-, Oliven-, Raps-, Rizinus- oder Weizenkeimöl in jeder Konzentration, die nicht als Lebensmittel oder zur Herstellung von Lebensmitteln verwendet werden.
- 8. Ethylenglycol (CH₂OH) als Kühlerfrostschutzmittel,
- 9. Fotochemikalien (handelsüblich), in Gebrauchskonzentration (neu und gebraucht) mit einer Dichte von max. 1,15 g/cm³
- 10. Ammoniakwasser (-Lösung) NH₄OH, bis zu gesättigter Lösung,
- 11. Reine Harnstofflösung 32,5 % als NO_X Reduktionsmittel (z. B. AdBlue) nach DIN 70070⁵, mit einer Dichte von max. 1,15 g/cm³.
- (4) Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Prüf- oder Genehmigungsvorbehalte anderer Rechtsbereiche erteilt.

DIN 51603-1:2011-09
DIN SPEC 51603-6: 2011-06
DIN SPEC 51603-6: 2011-06
DIN EN 14214:2010-04
Flüssige Brennstoffe - Heizöle - Teil 1: Heizöl EL Mindestanforderungen
Flüssige Brennstoffe - Heizöle - Teil 6: Heizöl EL A, Mindestanforderungen
Kraftstoffe für Kraftfahrzeuge - Fettsäure-Methylester (FAME) für Dieselmotoren Anforderungen und Prüfverfahren

Flüssige Brennstoffe - Heizöle - Teil 1: Heizöl EL Mindestanforderungen
Flüssige Brennstoffe - Heizöle - Teil 1: Heizöl EL Mindestanforderungen
Flüssige Brennstoffe - Heizöle - Teil 1: Heizöl EL Mindestanforderungen
Flüssige Brennstoffe - Heizöle - Teil 1: Heizöl EL Mindestanforderungen
Flüssige Brennstoffe - Heizöle - Teil 1: Heizöl EL Mindestanforderungen
Flüssige Brennstoffe - Heizöle - Teil 6: Heizöl EL A, Mindestanforderungen
Kraftstoffe für Kraftfahrzeuge - Fettsäure-Methylester (FAME) für Dieselmotoren Anforderungen und Prüfverfahrzeuge - Dieselkraftstoff Anforderungen und Prüfverfahrzeuge - Fettsäure-Methylester (FAME) für Dieselmotoren An

DIN EN 590:2010-05 Kraftstoffe für Kraftfahrzeuge, Dieselkraftstoff, Anforderungen und Prüfverfahren
DIN 70070:2005-08 Dieselmotoren, NO_X - Reduktionsmittel AUS 32, Qualitätsanforderungen



Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-40.21-1

Seite 4 von 11 | 14. Mai 2013

- (5) Durch diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung entfällt für den Zulassungsgegenstand die wasserrechtliche Eignungsfeststellung nach § 63 des WHG⁶. Der Verwender hat jedoch in eigener Verantwortung nach der Anlagenverordnung zu prüfen, ob die gesamte Anlage einer Eignungsfeststellung bedarf, obwohl diese für den Zulassungsgegenstand entfällt.
- (6) Die Geltungsdauer dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (s. Seite 1) bezieht sich auf die Verwendung im Sinne von Einbau oder Aufstellung des Zulassungsgegenstandes und nicht auf die Verwendung im Sinne der späteren Nutzung.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Allgemeines

Die Behälter und ihre Teile müssen den Besonderen Bestimmungen und den Anlagen dieses Bescheides sowie den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.

2.2 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.2.1 Werkstoffe

Für die Herstellung der Behälter sind die in Anlage 2 genannten Werkstoffe zu verwenden.

2.2.2 Konstruktionsdetails

Konstruktionsdetails der Behälter müssen den Anlagen 1 bis 1.2 sowie den im DIBt hinterlegten Angaben entsprechen.

2.2.3 Standsicherheitsnachweis

Die Behälter sind unter den geltenden Anwendungsbedingungen bis zu einer Betriebstemperatur von 30 °C standsicher.

2.2.4 Brandverhalten

Der Werkstoff Polyethylen PE-HD ist in der zur Anwendung kommenden Dicke normalentflammbar (Baustoffklasse B2 nach DIN 4102-1)⁷. Zur Widerstandsfähigkeit gegenüber Flammeneinwirkungen siehe Abschnitt 3 (1).

2.3 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

2.3.1 Herstellung

- (1) Die Herstellung muss nach der beim DIBt hinterlegten Herstellungsbeschreibung erfolgen.
- (2) Die Behälter dürfen nur in den nachfolgend aufgeführten Werken auf denselben Fertigungsanlagen hergestellt werden, auf denen die in der Erstprüfung von der Zertifizierungsstelle positiv beurteilten Behälter gefertigt wurden:

ROTH WERKE GmbH

35232 Dautphetal

(3) Bei wesentlichen Änderungen an der Blasanlage (wie z. B. am Extruder, am Blaskopf oder an der Blasform) und bei Änderung der chemischen Nachbehandlung ist die Zertifizierungsstelle zu informieren, die über die weitere Vorgehensweise (Einschaltung des DIBt, Sonderprüfungen) entscheidet.

2.3.2 Verpackung, Transport, Lagerung

Verpackung, Transport und Lagerung müssen gemäß Anlage 3 erfolgen.

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz- WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBI. I S. 2585)

DIN 4102-1:1998-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen - Teil 1: Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen



Seite 5 von 11 | 14. Mai 2013

2.3.3 Kennzeichnung

- (1) Die Behälter müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.4 erfüllt sind.
- (2) Außerdem hat der Hersteller die Behälter gut sichtbar und dauerhaft mit folgenden Angaben zu kennzeichnen:
- Herstellungsnummer,
- Herstellungsdatum,
- Nenninhalt des Behälters bei einem zulässigen Füllungsgrad (gemäß ZG-ÜS⁸) in Liter,
- Werkstoff (die verwendete Formmasse muss aus der Kennzeichnung hervorgehen z. B. "PE-HD - Lupolen 4261 AG UV"),
- die Behälter aus den permeationshemmend modifizierten Formmassen müssen jeweils zusätzlich zum Werkstoff - entsprechend dem Typ des Additivs - mit der Buchstabenkombination "CPA" bzw. mit dem Buchstaben "Q" gekennzeichnet werden,
- zulässige Betriebstemperatur,
- Hinweis auf drucklosen Betrieb,
- Vermerk "Außenaufstellung nicht zulässig",
- Vermerk "Nur für Lagermedien gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-40.21-1".
- (3) Die zum zulässigen Füllungsgrad gehörende Füllhöhe ist am Behälter bzw. am Füllstandsanzeiger zu kennzeichnen (Füllstandsmarke- Maximum).

2.4 Übereinstimmungsnachweis

2.4.1 Allgemeines

- (1) Die Bestätigung der Übereinstimmung der Behälter mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Behälter nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.
- (2) Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen, hat der Hersteller der Behälter eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.
- (3) Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.
- (4) Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben. Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.4.2 Werkseigene Produktionskontrolle

(1) In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Behälter den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

⁸ ZG-ÜS: Zulassungsgrundsätze für Sicherheitseinrichtungen von Behältern und Rohrleitungen - Überfüllsicherungen, Stand: Juli 2012



Seite 6 von 11 | 14. Mai 2013

- (2) Die werkseigene Produktionskontrolle muss für die Werkstoffe mindestens die in Anlage 4, Abschnitt 1.1 und für Behälter mindestens die in Anlage 4, Abschnitt 1.2, aufgeführten Prüfungen einschließen.
- (3) Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:
- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.
- (4) Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik vorzulegen sowie der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- (5) Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist soweit technisch möglich die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.4.3 Fremdüberwachung

- (1) In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung entsprechend Anlage 4, Abschnitt 2 (2), regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.
- (2) Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Behälter entsprechend Anlage 4, Abschnitt 2 (1), durchzuführen. Darüber hinaus können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle. Wenn die der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zugrunde liegenden Verwendbarkeitsprüfungen an amtlich entnommenen Proben aus der laufenden Produktion durchgeführt wurden, ersetzen diese Prüfungen die Erstprüfung.
- (3) Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik vorzulegen sowie der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

- (1) Da die Behälter nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht dafür ausgelegt sind, einer Brandeinwirkung von 30 Minuten Dauer zu widerstehen, ohne undicht zu werden, sind bei Entwurf und Bemessung der Anlage geeignete Maßnahmen vorzusehen, um eine Brandübertragung aus der Nachbarschaft oder eine Entstehung von Bränden in der Anlage selbst zu verhindern. Die Maßnahmen sind im Einvernehmen mit der Bauaufsichtsbehörde und der Feuerwehr festzulegen.
- (2) Die Bedingungen für die Aufstellung der Behälter sind den wasser-, arbeitsschutz- und baurechtlichen Vorschriften zu entnehmen.



Seite 7 von 11 | 14. Mai 2013

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Allgemeines

- (1) Mit dem Einbauen bzw. Aufstellen der Behälter dürfen nur solche Betriebe beauftragt werden, die für diese Tätigkeiten Fachbetriebe im Sinne von § 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen⁹ sind, es sei denn, diese Tätigkeiten sind nach landesrechtlichen Vorschriften von der Fachbetriebspflicht ausgenommen oder der Hersteller der Behälter führt diese Tätigkeiten mit eigenem sachkundigen Personal aus.
- (2) Beim Transport oder der Montage beschädigte Behälter dürfen nicht verwendet werden, soweit die Schäden die Dichtheit oder die Standsicherheit der Behälter mindern. Eine Instandsetzung der Behälter ist nicht zulässig.
- (3) Die Beurteilung von Schäden und Maßnahmen zur Beseitigung von Schäden sind im Einvernehmen mit einem für Kunststofffragen zuständigen Sachverständigen¹⁰, ggf. unter Mitwirkung des Antragstellers, zu treffen.
- (4) In Erdbebengebieten innerhalb der Erdbebenzonen 1 bis 3 nach DIN 4149¹¹ sind die Behälter ausreichend in ihrer Lage zu sichern.

4.2 Ausrüstung der Behälter

- (1) Die Bedingungen für die Ausrüstung der Behälter sind den wasser-, bau- und arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften zu entnehmen. Sofern für die Ausrüstung keine wasser- bzw. baurechtlichen Vorschriften existieren, ist TRbF 20¹², Abschnitt 9 zu beachten.
- (2) Die Einrichtungen müssen so beschaffen sein, dass unzulässiger Über- und Unterdruck und unzulässige Beanspruchungen der Behälterwand vermieden werden.
- (3) Bei Anschluss eines geeigneten Grenzwertgebers mit einem bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweis und unter Verwendung eines allgemein bauaufsichtlich zugelassenen¹³ Befüllsystems Typ "0 Rothalen-rothavent 0-6" oder Typ "Füllstar" sowie eines dazugehörigen kommunizierenden Entnahmesystems mit einem bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweis dürfen die Behälter zur Lagerung der Medien nach Abschnitt 1 (3), Pos. 1. bis Pos. 4. zu Behältersystemen mit bis zu 15 Behältern gleicher Größe und Typ mit jeweils maximal fünf Behältern in einer Reihe zusammengeschlossen werden. Siehe hierzu Abschnitt 4.3.3 sowie Anlage 6.

- Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31. März 2010 (BGBI. I S. 377)
- Sachverständige von Zertifizierungs- und Überwachungsstellen sowie weitere Sachverständige, die auf Anfrage vom DIBt bestimmt werden
- DIN 4149:2005-04

 Bauten in deutschen Erdbebengebieten Lastannahmen, Bemessung und Ausführung üblicher Hochbauten
- TRbF 20 Technische Regeln für brennbare Flüssigkeiten, Läger, Hrsg.: BArbBl. 4/2001 S. 60, geändert BArbBl. 2/2002 S. 66 und BArbBl. 6/2002 S. 63
- Bis zum 30. September 2015 gelten für das Befüllsystem vom Typ:
 - "O Rothalen-rothavent 0-6" (Staudüse Ø 6 mm) die Bestimmungen (das Befüllsystem betreffend) der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-40.21-2 vom 26.06.1995 in Verbindung mit dem Bericht des TÜV Nord, Anlagentechnik, vom 18.12.1997 zur Akte: 113 BG Roth;
 - "Füllstar" (Staudüse Ø 6 mm) die Bauartzulassung Kennzeichen: 06/BAM/4.01/27/77 R ("O Rothalenrothavent 0-4") in Verbindung mit dem Bericht des TÜV Nord, Anlagentechnik, vom 30.06.2000 zur Akte: 113 BG Roth;
 - "Füllstar" (Staudüse Ø 12 mm) die Bauartzulassung Kennzeichen: 06/BAM/4.01/27/77 R ("O Rothalenrothavent 0-4") in Verbindung mit dem Bericht des TÜV Nord, Anlagentechnik, vom 02.12.2000 zur Akte: 111 BG Roth



Seite 8 von 11 | 14. Mai 2013

4.3 Montage

4.3.1 Allgemeines

- (1) Die Behälter sind lotrecht in Räumen von Gebäuden, vor UV-Strahlung geschützt so aufzustellen, dass Möglichkeiten zur Brandbekämpfung in ausreichendem Maße vorhanden sind.
- (2) Die Böden der Behälter müssen vollständig auf einer ebenen, biegesteifen und glatten Auflagerplatte bzw. einer sorgfältig verdichteten und befestigten ebenen Auflagerfläche stehen.
- (3) Die Behälter müssen von Wänden und sonstigen Bauteilen sowie untereinander einen solchen Abstand haben, dass die Erkennung von Füllstand, Leckagen und die Zustandskontrolle durch Inaugenscheinnahme jederzeit möglich ist.
- (4) Die Behälter sind gegen Beschädigungen durch anfahrende Fahrzeuge zu schützen, z. B. durch geschützte Aufstellung, einen Anfahrschutz oder durch Aufstellen in einem geeigneten Raum.
- (5) Das Kennzeichnungsschild (Gravurschild) sowie der Grenzwertgeber (GWG) mit Anschlussarmatur müssen sich an einer begehbaren Seite der Behälteranlage befinden. Die ggf. vorhandene Füllstandsanzeige muss gut ablesbar sein.
- (6) Der Grenzwertgeber ist in Fließrichtung des Volumenstroms betrachtet -
- bei Reihen- oder Blockaufstellung im ersten Behälter des Tanksystems.
- bei Treppen- oder Winkelaufstellung (unvollständige Reihen) im ersten Behälter der größten unvollständigen Behälterreihe, wobei sich die Behälteranzahl der nachfolgenden Reihen nicht erhöhen darf,

einzubauen. Für Medien nach Abschnitt 1 (3) Pos. 1. bis Pos. 4. sind die Bezugsmaße für die Einbautiefe des Grenzwertgebers in Anlage 5 genannt.

4.3.2 Rohrleitungen

- (1) Die Entnahmeleitung ist grundsätzlich als Einstrangsystem (ohne Rücklauf) auszuführen. Wenn aus technischen Gründen die Entnahmeleitung als Zweistrangsystem ausgeführt wird, muss die Rücklaufleitung des Entnahmesystems bei Behältersystemen in Fließrichtung des Füllvolumenstroms betrachtet im ersten Behälter, in dem auch der Grenzwertgeber installiert ist, enden.
- (2) Be- und Entlüftungsleitungen müssen der TRbF 20¹⁴, Abschnitt 9.1.2 entsprechen. Sie müssen ausreichend bemessen und dürfen nicht absperrbar sein. Sie sind, einschließlich der Rohrverbindungen, so auszulegen, dass sie bei einem Überdruck von 0,3 bar dicht bleiben. Die Austrittsöffnungen sind gegen Eindringen von Regenwasser zu schützen.
- (3) Be- und Entlüftungsleitungen oder -einrichtungen dürfen nicht in geschlossenen Räumen münden. Das gilt nicht für einzeln aufgestellte Behälter mit einem Rauminhalt bis 1000 I zur Lagerung von Medien nach Abschnitt 1 (3) Pos. 1. bis Pos. 4.
- (4) An eine gemeinsame Be- und Entlüftungsleitung dürfen nur dann mehrere Behälter angeschlossen werden, wenn die zu lagernden Flüssigkeiten bzw. deren Dämpfe keine gefährlichen Verbindungen eingehen.
- (5) Beim Anschließen der Rohrleitungen an das Füllsystem bzw. an die Behälterstutzen bei Einzelbehältern ist darauf zu achten, dass kein Zwang entsteht und keine zusätzlichen äußeren Lasten auf den Behälter einwirken, die nicht planmäßig vorgesehen sind.

TRbF 20 Technische Regeln für brennbare Flüssigkeiten, Läger, Hrsg.: BArbBl. 4/2001 S. 60, geändert BArbBl. 2/2002 S. 66 und BArbBl. 6/2002 S. 63



Seite 9 von 11 | 14. Mai 2013

4.3.3 Aufstellbedingungen für Behältersysteme

- (1) Bei Lagerung von Medien nach Abschnitt 1 (3) Pos. 1. bis Pos. 4. müssen Behälter bzw. jeder Behälter eines Behältersystems im befüllten Zustand an mindestens einer Behälterseite einen begehbaren Abstand von mindestens 40 cm haben. An den übrigen Behälterseiten muss der Abstand mindestens 5 cm betragen.
- (2) Abweichend von Absatz (1) dürfen die Behälter, wenn sie sich hinsichtlich der Ausführung der Rückhalteeinrichtung, der Art der Leck- bzw. Leckageerkennung und ggf. Alarmierung sowie der Sicherheitseinrichtungen gegen Überfüllung in eines der Systeme gemäß Anlage 6, Tabelle 1 einteilen lassen, unter Berücksichtigung der in Anlage 6, Tabelle 2 für das jeweilige System aufgeführten Wand bzw. Deckenabstände, zu Behältersystemen mit bis zu 15 Behältern gleicher Größe und Typ mit jeweils maximal fünf Behältern in einer Reihe zusammengeschlossen werden.
- (3) Je nach Behältertyp darf der nachfolgend genannte Mittenabstand (Abstand Befüllstutzen zu Befüllstützen) im Behältersystem nicht unterschritten werden:

Behältertyp	Mittenabstand der Behälter [mm]
Compact 750 I	780
Compact 1000 I	840

(4) die Behälter sind untereinander durch Abstandhalter in ihrer Lage zueinander zu fixieren.

4.4 Dokumentation und Übereinstimmungsbestätigung

Die ausführende Firma hat die ordnungsgemäße Aufstellung, den Einbau und Montage in Übereinstimmung mit der Montageanleitung des Herstellers und gemäß den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung unter Beachtung der bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweise der Ausrüstungsteile mit einer Übereinstimmungsbestätigung zu bestätigen. Diese Bestätigung ist in jedem Einzelfall dem Betreiber vorzulegen und von ihm in die Bauakte aufzunehmen.

5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung und Prüfung

5.1 Nutzung

5.1.1 Lagerflüssigkeiten

- (1) Die Behälter dürfen zur Lagerung von wassergefährdenden Flüssigkeiten gemäß Abschnitt 1 (3) mit den dort genannten Einschränkungen verwendet werden.
- (2) Die Lagerung verunreinigter Medien ist nicht zulässig, wenn die Verunreinigungen zu einem anderen Stoffverhalten führen.

5.1.2 Nutzbares Behältervolumen

Der zulässige Füllungsgrad der Behälter darf 95 % nicht übersteigen, wenn nicht nach Maßgabe der TRbF 20¹⁴, Abschnitt 9.3.2.2 ein anderer Füllungsgrad nachgewiesen oder einzuhalten ist.

5.1.3 Unterlagen

Dem Betreiber der Anlage sind vom Hersteller der Behälter folgende Unterlagen auszuhändigen:

- Abdruck der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-40.21-1,
- Abdruck des bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweises des verwendeten Grenzwertgebers/der verwendeten Überfüllsicherung (wenn im Lieferumfang enthalten),
- Montageanleitung zur Aufstellung der Behälter bzw. der Behältersysteme,
- Abdruck der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung¹³ für das jeweils verwendete Befüllsystem (nur bei Behältersystemen).



Seite 10 von 11 | 14. Mai 2013

5.1.4 Betrieb

- (1) Der Betreiber hat vor Inbetriebnahme der Behälter bzw. des Behältersystems, an geeigneter Stelle ein dauerhaft sichtbares Schild anzubringen, auf dem die gelagerte Flüssigkeit gemäß Abschnitt 1 (3) einschließlich ihrer Dichte und Konzentration angegeben ist. Die Kennzeichnung nach anderen Rechtsbereichen bleibt unberührt.
- (2) Die Betriebsvorschriften der TRbF 20¹⁴ und der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen⁹ sind einzuhalten.
- (3) Vor dem Befüllen ist zu überprüfen, ob das einzulagernde Medium dem auf dem Schild nach Absatz (1) entspricht und die Temperatur des einzufüllenden Mediums nicht zur Überschreitung der zulässigen Betriebstemperatur nach Abschnitt 1 (3) führt. Außerdem ist zu prüfen, wie viel Lagerflüssigkeit der Behälter aufnehmen kann und ob der Grenzwertgeber/die Überfüllsicherung im ordnungsgemäßen Zustand ist.
- (4) Einzeln aufgestellte Behälter dürfen nur mit festen Anschlüssen und nur unter Verwendung einer Überfüllsicherung, die rechtzeitig vor Erreichen des zulässigen Flüssigkeitsstands den Füllvorgang selbsttätig unterbricht oder akustischen Alarm auslöst, befüllt werden. Dies gilt nicht für Behälter mit einem Rauminhalt von nicht mehr als 1000 I, wenn sie mit einem selbsttätig schließenden Zapfventil und Füllraten bis 200 I/min im freien Auslauf befüllt werden.
- (5) Behältersysteme dürfen nur über fest angeschlossene Rohrleitungen oder Schläuche aus Straßentankfahrzeugen oder Aufsetztanks unter Verwendung einer Pumpe mit einer Förderrate bis zu 1200 l/min und einem Nullförderdruck bis zu 10 bar Überdruck befüllt werden, wenn sie mit Einrichtungen gemäß Abschnitt 4.2 (3) ausgerüstet sind.
- (6) Die Füllvorgänge sind vollständig zu überwachen. Nach Beendigung des Befüllvorgangs ist die Einhaltung des zulässigen Füllungsgrades nach Abschnitt 5.1.2 zu überprüfen.
- (7) Die Behälter dürfen für Zwecke des hier geregelten Anwendungsbereichs (ortfeste Lagerung) nur im leeren Zustand transportiert werden. Die Aufstellposition der Behälter im befüllten oder teilbefüllten Zustand darf nicht verändert werden.
- (8) Eine wechselnde Befüllung der Behälter mit unterschiedlichen Medien ist nicht zulässig.
- (9) Bei der Verwendung der Behälter zur Lagerung von gebrauchten Schmier-, Hydraulikund Wärmeträgerölen und gebrauchten Fotochemikalien handelt es sich um Sammelbehälter mit Stutzen für den sicheren Anschluss einer fest verlegten Rohrleitung oder abnehmbaren Leitung zur Benutzung durch Fachpersonal (nicht durch jedermann).

5.2 Unterhalt, Wartung

- (1) Der Betreiber einer Lageranlage ist verpflichtet, mit dem Instandhalten und Reinigen der Behälter und des Rohrleitungssystems nur solche Betriebe zu beauftragen, die für diese Tätigkeiten Fachbetriebe im Sinne von § 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen⁹ sind, es sei denn, diese Tätigkeiten sind nach landesrechtlichen Vorschriften von der Fachbetriebspflicht ausgenommen oder der Hersteller der Behälter führt diese Tätigkeiten mit eigenem sachkundigen Personal aus.
- (2) Maßnahmen zur Beseitigung von Schäden sind im Einvernehmen mit einem für Kunststofffragen zuständigen Sachverständigen¹⁰ ggf. unter Mitwirkung des Antragstellers, zu klären.
- (3) Die Reinigung des Innern von Behältern (z. B. für eine Inspektion) unter Verwendung von Lösungsmitteln ist unzulässig. Die Unfallverhütungsvorschriften sowie die jeweiligen Vorschriften für die Verwendung von chemischen Reinigungsmitteln und die Beseitigung anfallender Reste müssen beachtet werden.
- (4) Die Behälter sind in der Regel transluzent und ermöglichen die visuelle Erkennbarkeit von Leckagen sowie des Füllstands. Falls der Füllstand ohne Hilfsmittel nicht mehr erkennbar ist, ist jeder betroffene Behälter mindestens mit einem Flüssigkeitsstandanzeiger nachzurüsten.





Seite 11 von 11 | 14. Mai 2013

5.3 Prüfungen

5.3.1 Funktionsprüfung/Prüfung vor Inbetriebnahme

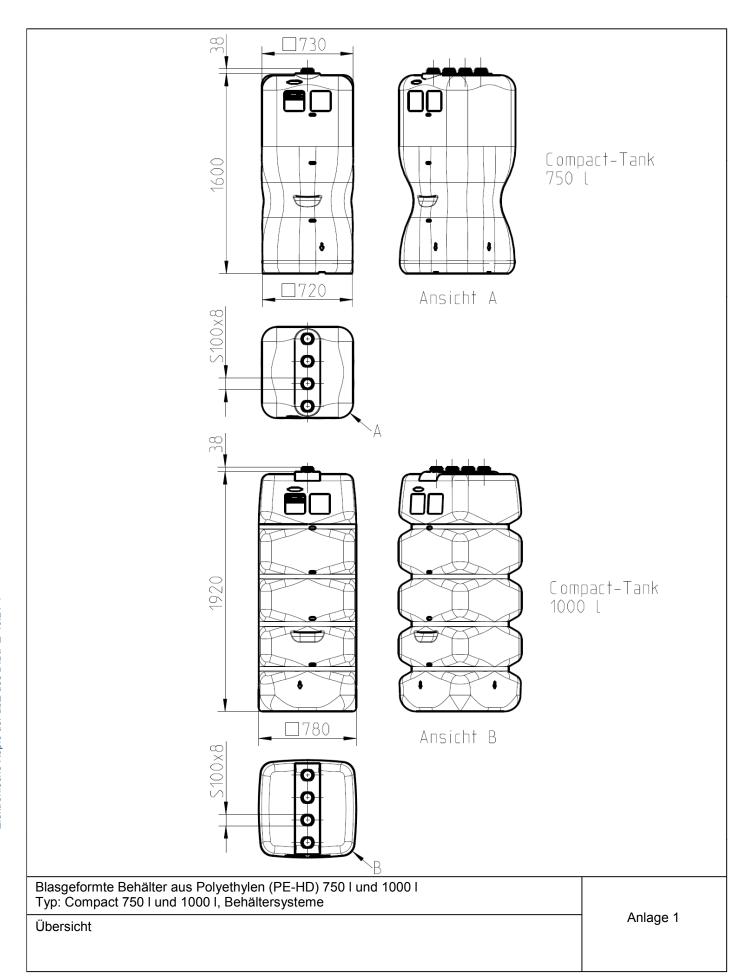
- (1) Nach Aufstellung der Behälter und Montage der entsprechenden Rohrleitungen und Sicherheitseinrichtungen ist eine Funktionsprüfung erforderlich. Diese besteht aus Sichtprüfung, Dichtheitsprüfung, Prüfung der Befüll-, Belüftungs- und Entnahmeleitungen und sonstigen Einrichtungen.
- (2) Die Funktionsprüfung ersetzt nicht eine erforderliche Prüfung vor Inbetriebnahme durch einen Sachverständigen nach Wasserrecht, die gemeinsame Durchführung ist jedoch möglich.

5.3.2 Laufende Prüfungen/Prüfungen nach Inbetriebnahme

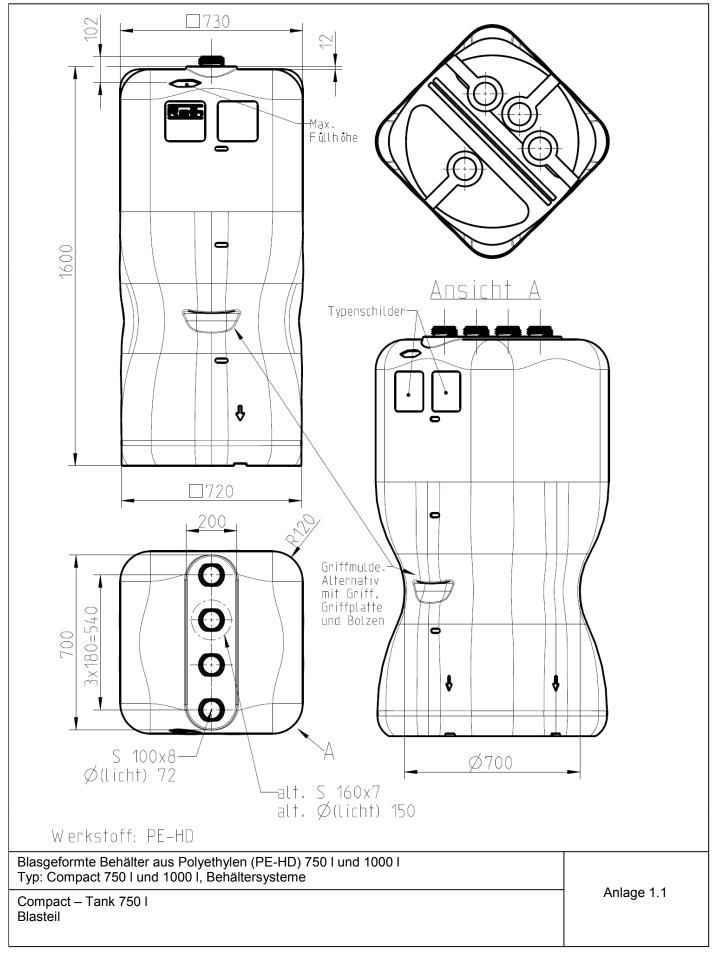
- (1) Der Betreiber hat mindestens einmal wöchentlich die Behälter durch Inaugenscheinnahme auf Dichtheit zu überprüfen. Sobald Undichtheiten entdeckt werden, ist die Anlage außer Betrieb zu nehmen und der schadhafte Behälter ggf. zu entleeren.
- (2) Prüfungen nach anderen Rechtsbereichen bleiben unberührt.

Holger Eggert	Beglaubigt
Referatsleiter	



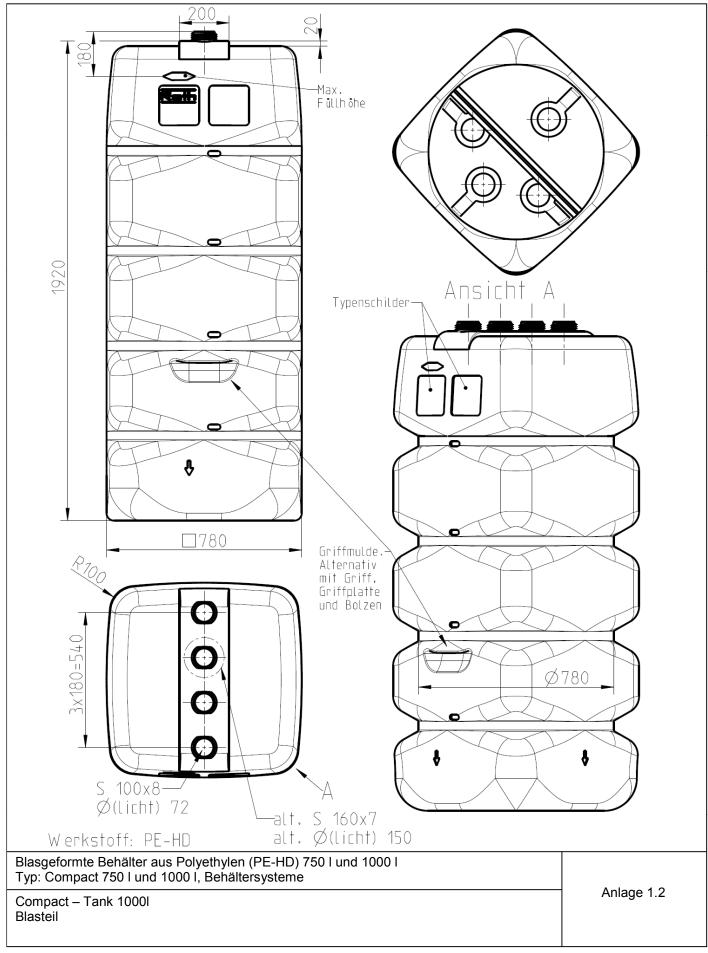






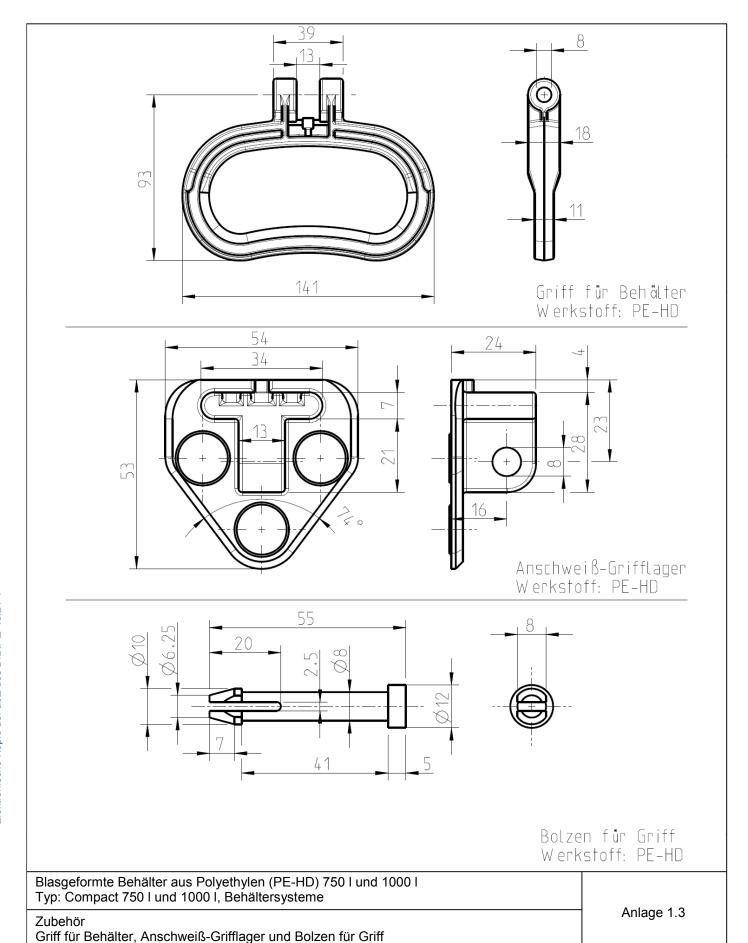
Z37234.13



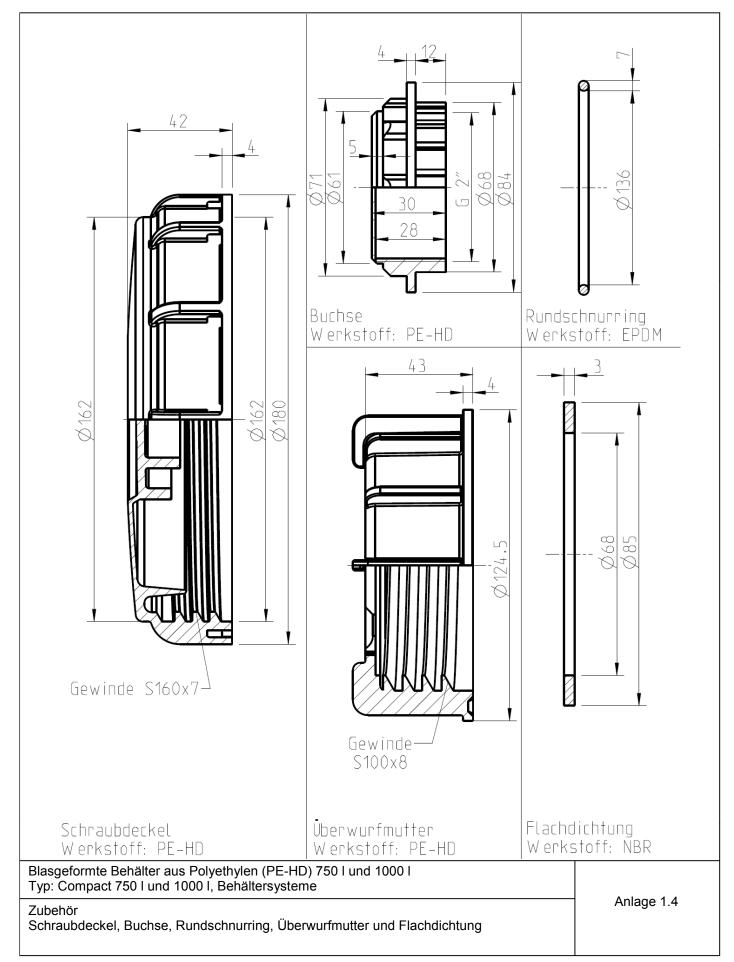


Z37234.13

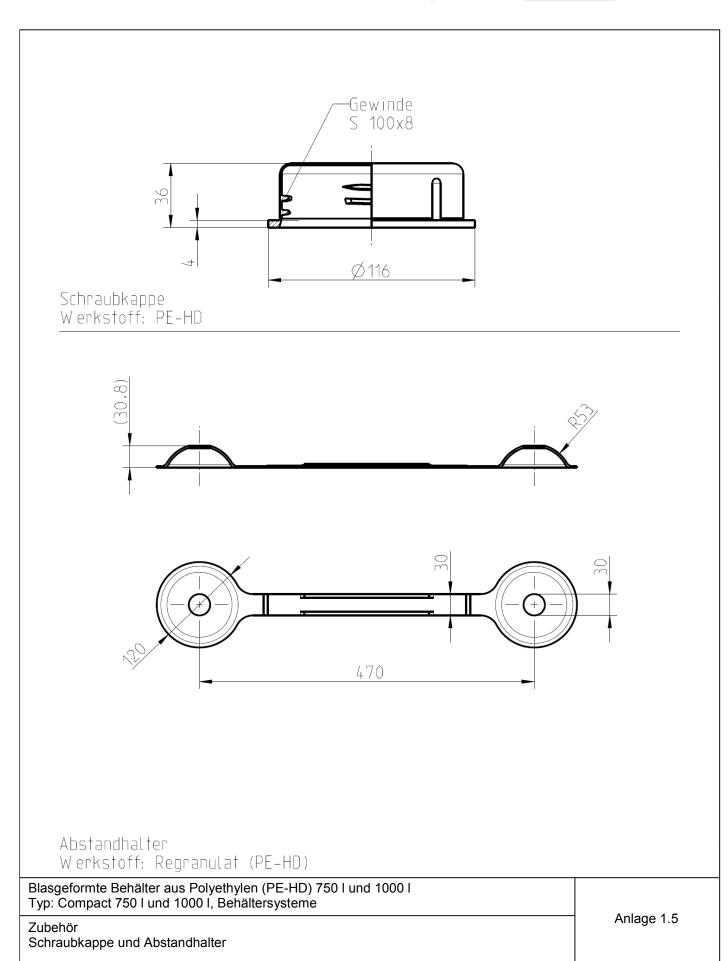














Anlage 2

Werkstoffe

1 Formmassen für Behälter

(1) Zur Herstellung der Behälter dürfen nur die in der Spalte 1 der nachstehenden Tabelle 1 aufgeführten Formmassen mit den in Spalte 2 und 3 genannten Materialkennwerten verwendet werden.

Tabelle 1: Formmassen, Materialkennwerte

Spalte	1	2	3		
Nr.	Typenbezeichnung Hersteller Bezeichnung nach DIN EN ISO 1872-1 ¹	Schmelzindex MFI 190/21,6 [g/10 min]	Dichte bei 23 °C [g/cm³]		
1.	Alcudia 49070 UV (natur) der Repsol Chemie BAHN, 50 G 090	8,5 ± 1,5	0,949 ± 0,002		
2.	Lupolen 4261 AG UV (natur) der Basell Polyolefine GmbH BHN, 45 T 006	6,1 ± 0,7	0,945 ± 0,002		
3.	Alcudia 49070 UV + CPA*) der Repsol Chemie BAHN, 50 G 090	8,5 ± 1,5	0,954 ± 0,002		
4.	Lupolen 4261 AG UV + CPA*) der Basell Polyolefins BHN, 45 T 006	6,1 ± 0,7	0,950 ± 0,002		
5.	Alcudia 49070 UV + Q ^{**)} der Repsol Chemie BAHN, 50 G 090	6,6 ± 1,1	0,944 ± 0,002		
6.	Lupolen 4261 AG UV + Q**) der Basell Polyolefins BHN, 45 T 006	4,6 ± 0,5	0,950 ± 0,002		
	*) Formmasse durch Zusatz von maximal 12 Gew% "CPA" (Additiv) modifiziert. **) Formmasse durch Zusatz von maximal 5 Gew% "C" (Additiv) modifiziert				

Formmasse durch Zusatz von maximal 5 Gew.-% "Q" (Additiv) modifiziert.

2 Behälterzubehör, Abstandhalter

Details und Werkstoffe sind in den Anlagen 1.3 bis 1.5 sowie in den hinterlegten Unterlagen aufgeführt.

⁽²⁾ Bei den Formmassen Nr. 3. bis Nr. 6. handelt es sich um durch Zusatz von Additiven "CPA" bzw. "Q" modifizierte Formmassen Nr. 1. bzw. Nr. 2. Die Zusammensetzungen der modifizierten Formmassen sind dem DIBt bekannt.

⁽³⁾ Die Formmasse ist mit mindestens 70 % Neuware und höchstens 30 % sortenreiner Rücklaufmasse zu verarbeiten. Die Verwendung von Regranulaten ist nicht zulässig. Eine Mischung der unterschiedlichen Formmassen ist unzulässig.

DIN EN ISO 1872-1:1999-10 Polyethylen (PE)-Formmassen, Teil 1: Bezeichnungssystem und Basis für Spezifikationen



Anlage 3

Verpackung, Transport und Lagerung

1 Verpackung

Eine Verpackung der Behälter zum Zwecke des Transports bzw. der (Zwischen-) Lagerung ist bei Beachtung der Anforderungen des Abschnitts 2 nicht erforderlich. Alle Stutzenöffnungen sind durch Aufschrauben der Verschlusskappen zu schließen.

2 Transport, Lagerung

2.1 Allgemeines

Der Transport ist nur von solchen Firmen durchzuführen, die über fachliche Erfahrungen, geeignete Geräte, Einrichtungen und Transportmittel sowie ausreichend geschultes Personal verfügen. Zur Vermeidung von Gefahren für Beschäftigte und Dritte sind die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

2.2 Transportvorbereitung

- (1) Die Behälter sind so für den Transport vorzubereiten, dass beim Verladen, Transportieren und Abladen keine Schäden auftreten.
- (2) Die Ladefläche des Transportfahrzeugs muss so beschaffen sein, dass Beschädigungen der Behälter durch punktförmige Stoß- oder Druckbelastungen auszuschließen sind.

2.3 Auf- und Abladen

- (1) Beim Abheben, Verfahren und Absetzen der Behälter müssen stoßartige Beanspruchungen vermieden werden.
- (2) Kommt ein Gabelstapler zum Einsatz, müssen während der Fahrt mit dem Gabelstapler die Behälter gesichert werden.
- (3) Stutzen und sonstige hervorstehende Behälterteile dürfen nicht zur Befestigung oder zum Heben herangezogen werden. Ein Schleifen der Behälter über den Untergrund ist nicht zulässig.

2.4 Beförderung

- (1) Die Behälter sind gegen Lageveränderung während der Beförderung zu sichern.
- (2) Durch die Art der Befestigung dürfen die Behälter nicht beschädigt werden.

2.5 Lagerung

Bei Zwischenlagerung im Freien sind die Behälter gegen Beschädigung und Sturmeinwirkung sowie vor direkter UV-Einstrahlung zu schützen. Die Behälter dürfen nicht länger als 6 Monate der Freibewitterung ausgesetzt werden.

2.6 Schäden

Bei Schäden, die durch den Transport bzw. bei der Zwischenlagerung entstanden sind, ist nach den Feststellungen eines für Kunststofffragen zuständigen Sachverständigen², ggf. unter Mitwirkung des Antragstellers zu verfahren.

Sachverständige von Zertifizierungs- und Überwachungsstellen sowie weitere Sachverständige, die auf Anfrage vom DIBt bestimmt werden



Anlage 4 Seite 1 von 3

Übereinstimmungsnachweis

1 Werkseigene Produktionskontrolle

1.1 Werkstoffe

- (1) Für die in Anlage 2, Tabelle 1 aufgeführten Werkstoffe sind die in der Tabelle 1 genannten Nachweise zu erbringen, wobei die in Tabelle 2 genannten Überwachungskennwerte als Minimal- bzw. Maximalwerte einzuhalten sind.
- (2) Bei der Ermittlung der Werte ist jeweils der Mittelwert aus mindestens drei Einzelmessungen zu bilden.

Tabelle 1: Prüfungen und Dokumentation der Werkstoffe

Gegenstand	Eigenschaft	Prüfgrundlage	Dokumentation	Häufigkeit
Formmasse	Handelsname, Typenbezeichnung Formmassetyp nach DIN EN ISO 1872-1 ¹	Anlage 2, Abschnitt 1	Abnahmeprüf- zeugnis 3.1 nach EN 10204 ³	jede Lieferung
	Schmelzindex, Dichte		Aufzeichnung oder Abnahme- prüfzeugnis 3.1 nach EN 10204	
Formstoff	Schmelzindex, Dichte	Anlage 4, Abschnitt 1.2	Aufzeichnung	nach Betriebs- anlauf bzw. nach Chargen- wechsel

Tabelle 2: Werkstoffkennwerte (Überwachungskennwerte)

Gegenstand	Dichte [g/cm³] nach DIN EN ISO 1183-1⁴	Schmelzindex [g/10 min] nach DIN ISO 1133 ⁵
Formmasse	siehe A	nlage 2, Abschnitt 1
Formstoff	$d_{R(e)} + 0,004 \ge d_{R(a)}$	MFI 190/21,6 (e) - 0,15 MFI 190/21,6 (a) ≤ MFI 190/21,6 (a)
Index a vor der Verarbeitung an der Formmasse Index e nach der Verarbeitung am Formstoff		

DIN EN 10204:2005:01 Metallische Erzeugnisse - Arten von Prüfbescheinigungen; Deutsche Fassung EN 10204:2004

DIN EN ISO 1183-1:2004-05 Kunststoffe – Verfahren zur Bestimmung der Dichte von nicht verschäumten Kunststoffen – Teil 1: Eintauchverfahren, Verfahren mit Flüssigkeitspyknometer und Titra-

tionsverfahren

DIN ISO 1133:2000-02 Kunststoffe – Bestimmung der Schmelze-Massefließrate (MFR) und der Schmelze-Volumenfließrate (MVR) von Thermoplasten



Anlage 4 Seite 2 von 3

Übereinstimmungsnachweis

1.2 Behälter

(1) An den Behältern sind die in Tabelle 3 genannten Prüfungen durchzuführen, wobei die in den Tabellen 4 bis 7 genannten Messwerte einzuhalten sind.

Tabelle 3: Prüfungen und Prüfgrundlage

Eigenschaft	Prüfgrundlage	Dokumentation	Häufigkeit
Oberflächen	in Anlehnung an DVS 2206 ⁶		
Wanddicken, Behältermassen	s. Tabelle 4 bis Tabelle 7 dieser Anlage	Aufzoichpung	jeder Behälter
Dichtheit	Prüfdrücke s. BPG ⁷ Abschn. 3.4.1 (7)	Aufzeichnung	
Überlaufvolumen und Differenz des Überlaufvolumens für Behälter in Behältersystemen	s. Abschnitt 1.2 (2) dieser Anlage		nach Maßgabe der Zertifizierungs- stelle

Tabelle 4: Mindestwanddicken, -behältermassen Formmasse Alcudia 49070 UV + "CPA"

Eigenschaft	Messpunkt/Maßgabe	Messwerte*	
			1000 I
	im Bereich der Ecken und Kanten	4,1	3,5
Wanddicke [mm]	im Bodenbereich	3,9	4,0
	in den übrigen Bereichen (Flächen)	4,1	3,2
Masse [kg]	Behälter ohne Zubehör 24,8 30,2		30,2
* Werte gelten auch für die Formmasse (natur)			

Tabelle 5: Mindestwanddicken, -behältermassen Formmasse Alcudia 49070 UV + "Q"

Eigenschaft	Messpunkt/Maßgabe	Messwerte	
		750 I	1000 I
	im Bereich der Ecken und Kanten	4,1	3,5
Wanddicke [mm]	im Bodenbereich	3,9	4,0
	in den übrigen Bereichen (Flächen)	4,1	3,2
Masse [kg]	Behälter ohne Zubehör	24,6	29,6

Merkblatt DVS 2206:1975-11 BPG:1984-12 Prüfung von Bauteilen und Konstruktionen aus thermoplastischen Kunststoffen Bau- und Prüfgrundsätze für oberirdische Behälter und Behälterteile aus Thermoplasten



Anlage 4 Seite 3 von 3

Übereinstimmungsnachweis

Tabelle 6: Mindestwanddicken, -behältermassen Formmasse Lupolen 4261 AG UV + "CPA"

Eigenschaft	chaft Messpunkt/Maßgabe		swerte [*]
		750 I	1000 I
	im Bereich der Ecken und Kanten	4,1	3,5
Wanddicke [mm]	im Bodenbereich	3,9	4,0
Wandaloke [mm]	in den übrigen Bereichen (Flächen)	4,1	3,2
Masse [kg]	sse [kg] Behälter ohne Zubehör		29,6
* Werte gelten auch für die Formmasse (natur)			

Tabelle 7: Mindestwanddicken, -behältermassen Formmasse Lupolen 4261 AG UV + "Q"

Eigenschaft	Messpunkt/Maßgabe	Messwerte	
		750 I	1000 I
	im Bereich der Ecken und Kanten	4,1	3,5
 Wanddicke [mm]	im Bodenbereich	3,9	4,0
Transacto [mm]	in den übrigen Bereichen (Flächen)	4,1	3,2
Masse [kg]	Behälter ohne Zubehör	24,8	29,0

(2) Die Differenz des Überlaufvolumens ΔV für Behälter in Behältersystemen (Volumendifferenz) muss die nachfolgend genannte Anforderung erfüllen:

 $\Delta V = V_{max} - V_{min} \le 1\% V_{min}$

V_{max}: Überlaufvolumen des größten Behälters des Behältersystems

V_{min}: Überlaufvolumen des kleinsten Behälters des Behältersystems

(3) Im Zeitraum der Geltungsdauer dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind alle Behältertypen in die Prüfung einzubeziehen.

2 Fremdüberwachung

- (1) Vor Beginn der laufenden Überwachung jedes Werkes müssen durch die Zertifizierungsstelle oder unter deren Verantwortung in Übereinstimmung mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung willkürlich aus der inspizierten Herstellmenge nach Gutdünken des Probenehmers zu entnehmende Behälter geprüft werden (Erstprüfung). Die Behälter für die Erstprüfung sind vom Vertreter der Zertifizierungsstelle normalerweise während der Erstinspektion des Werkes zu bestimmen und zu markieren. Die Behälter und die Prüfanforderungen müssen den Bestimmungen der Anlage 4, Abschnitt 1 entsprechen. Der Probenehmer muss über das Verfahren der Probeentnahme ein Protokoll anfertigen.
- (2) Die stichprobenartigen Prüfungen im Rahmen der Fremdüberwachung müssen den Prüfungen der werkseigenen Produktionskontrolle entsprechen.

3 Dokumentation

Zur Dokumentation siehe die Abschnitte 2.4.2 und 2.4.3 der Besonderen Bestimmungen.



Anlage 5 Seite 1 von 3

Bezugsmaße für die Einbautiefe des Grenzwertgebers für Behälter zur Lagerung von Medien nach Abschnitt 1 (3) Pos. 1. bis Pos. 4.

Tabelle 1: Bezugsmaße für die Einbautiefe des Grenzwertgebers bei Reihen- und Blockaufstellung mit Befüllsystem "O Rothalen-rothavent 0-6":

Inhalt der Tanks	Anzahl der Tanks	Durchmesser der Staudüse	Bezugsmaß ¹⁾ für den Grenzwert- geber(gemessen von der Oberkante des Behälterstutzens)	
[1]		[mm]	[mm]	
	1		331	
	2		300	
	3		275	
1000	4	6	260	
	5 - 10		250	
	12		240	
	15		250	
1) entspreche	entsprechend Bericht der PTB GeschNr. 3.4-20054/92 vom 10.11.1992			

Tabelle 2: Bezugsmaße für die Einbautiefe des Grenzwertgebers und Befüllsystem "O Rothalen-rothavent 0-6" bei Reihen-, Block- und Winkelaufstellung (750 l-Behälter) bzw. bei Eck- / Winkelaufstellung (1000 l-Behälter):

Inhalt der Tanks	Anzahl der Tanks	Durchmesser der Staudüse	Bezugsmaß ¹⁾ für den Grenzwert- geber(gemessen von der Oberkante des Behälterstutzens)		
[1]		[mm]	[mm]		
750	1 2 3 4 5 6 - 9 10 - 12 13 - 15	6	320 260 225 202 200 205 195 205		
1000	3 4 5/7 6/8/9 10-12 13-15	6	270 245 235 270 250 270		
1) entspreche	entsprechend Bericht vom 18.12.1997 des TÜV Nord Anlagentechnik zur Akte: 113 BG Roth				



Anlage 5 Seite 2 von 3

Bezugsmaße für die Einbautiefe des Grenzwertgebers für Behälter zur Lagerung von Medien nach Abschnitt 1 (3) Pos. 1. bis Pos. 4.

Tabelle 3: Bezugsmaße für die Einbautiefe des Grenzwertgebers bei Reihen- und Sonderaufstellung mit Befüllsystem "Füllstar":

Inhalt der Tanks [I]	Anzahl der Tanks	Durchmesser der Staudüse [mm]	Bezugsmaß ¹⁾ für den Grenzwert- geber(gemessen von der Oberkante des Behälterstutzens) [mm]
ניז		[]	[]
750	1 2 3 ²⁾ 4 ³⁾ 5	12	290 235 190 ²⁾ 185 ³⁾ 175
1000	1 2 3 ²⁾ 4 ³⁾ 5	12	330 290 260 ²⁾ 250 ³⁾ 240

¹⁾ entsprechend Bericht vom 02. 12. 2000 des TÜV Nord Anlagentechnik zur Akte: 111 BG Roth

gilt auch für Sonderaufstellung (im Winkel) mit max. 3 Behältern

³⁾ gilt auch für Sonderaufstellung (im Block) mit max. 4 Behältern



Anlage 5 Seite 3 von 3

Bezugsmaße für die Einbautiefe des Grenzwertgebers für Behälter zur Lagerung von Medien nach Abschnitt 1 (3) Pos. 1. bis Pos. 4.

Tabelle 4: Bezugsmaße für die Einbautiefe des Grenzwertgebers bei Reihen-, Block- und Winkelaufstellung mit Befüllsystem "Füllstar" :

Inhalt der Tanks	Anzahl der Tanks	Durchmesser der Staudüse	Bezugsmaß ¹⁾ für den Grenzwert- geber(gemessen von der Oberkante des Behälterstutzens)		
[1]		[mm]	[mm]		
	1		290		
	2		225		
	3		185		
750	4	6	175		
	5	0	175		
	6 - 9		170		
	10 - 12		185		
	13 - 15		175		
	1		335		
	2		295		
	3		265		
4000	4	6	240		
1000	5		230		
	6 - 9		245		
	10 - 12		235		
	13 - 15		245		
entsprechend Bericht vom 30.06.2000 des TÜV Nord Anlagentechnik zur Akte: 113 BG Roth					



Anlage 6 Seite 1 von 3

Abstandsregelung für Behälter und Behältersysteme zur Lagerung von Medien nach Abschnitt 1 (3) Pos. 1. bis Pos. 4.

2 Abstandsregelung

- (1) In Anlehnung an TRwS 791 Teil 1⁸ sind nachfolgend aufgeführte Bedingungen hinsichtlich der Abstände der Behälter einzuhalten.
- (2) Die Behälter und Behältersysteme entsprechend dieser Zulassung sind hinsichtlich der Ausführung der Rückhalteeinrichtung, der Art der Leck- bzw. Leckageerkennung und ggf. Alarmierung sowie der Sicherheitseinrichtungen gegen Überfüllung in eines der Systeme nach Tabelle 1 einzuteilen.
- (3) In Abhängigkeit der Einteilung gem. Tabelle 1 und der Art der Aufstellung (Einzelbehälter, ein-, zwei- oder dreireihig) sind die in Tabelle 2 angegebenen Abstände zu den Wänden des Aufstellraumes und zur Decke einzuhalten. Zwischen den Behältern eines Behältersystems ist ein Abstand von mindestens 5 cm erforderlich.

Tabelle 1: Einteilung der Behälter und Behältersysteme

System	Art der Rückhaltung	Art der Leck- bzw. Leckage- erkennung und ggf. Alarm- gebung	Vermeidung von Überfüllungen	
1	Doppelwandig	Leckanzeigegerät, Automatisch	ein Behälter mit	
2	Integrierte Rückhalteeinrichtung	Leckageerkennungssystem, Automatisch		
3	Integrierte Rückhalteeinrichtung	mechanische Leckageerkennung, visuell	Grenzwertgeber die anderen Behälter	
4	Integrierte Rückhalteeinrichtung	transluzent (durchscheinend) visuell	mit je einem Füllstandsbegrenzer	
5	vor Ort gefertigte Rückhalteeinrichtung	visuell		
6	Doppelwandig	Leckanzeigegerät, Automatisch		
7	Integrierte Rückhalteeinrichtung	Leckageerkennungssystem, Automatisch		
8	Integrierte Rückhalteeinrichtung	mechanische Leckageerkennung, visuell		
9	Integrierte Rückhalteeinrichtung	transluzent (durchscheinend) visuell	ein Behälter mit Grenzwertgeber	
10	Werksgefertigte nichtintegrierte Rückhalteeinrichtung	visuell		
11	vor Ort gefertigte Rückhalteeinrichtung	visuell		

Entwurf TRwS 791-1:2012-06 Errichtung, betriebliche Anforderungen und Stilllegung von Heizölverbraucheranlagen



Anlage 6 Seite 2 von 3

Abstandsregelung für Behälter und Behältersysteme zur Lagerung von Medien nach Abschnitt 1 (3) Pos. 1. bis Pos. 4.

Tabelle 2: Wand- und Deckenabstände in Abhängigkeit des Systems gemäß Tabelle 1

Gruppe	System	Einzelbehälter	1-reihig	2-reihig ⁹	3-reihig ⁹
I	1	KA + SE	KA + SE	KA+ SE	KA+ SE
II	2	G1	G1 oder S ¹¹	G1 + S + D20 oder G2	G1 ¹⁰ + S + D50 oder G1 + S ¹¹ + D20 oder G2 + S
III	3 4 6 7	G1, Ausnahme: System 6 wie Gruppe I	G1	G1 ¹² + S + D50 oder G2	G1 ^{10, 12} + S+ D20 oder G2 + S
IV	8 9 10	G1	G1	G2 + D50	G + D50
V	5 11	G4	G4 + D20	G4 + D50	G4 + D50 + G

Legende:

- G: Jeder Behälter muss von mindestens einer Seite von einem 40 cm breiten Gang aus erreichbar sein
- G1: Ein 40 cm breiter Gang an einer Längsseite des Behälters bzw. Behältersystems und 5 cm an den anderen Seiten
- G2: 2 je 40 cm breite Gänge an beiden Längsseiten des Behältersystems, beide Gänge müssen zugänglich sein, und 5 cm an den anderen Seiten
- G4: 4 je 40 cm breite Gänge um den Behälter bzw. das Behältersystem
- D20: Abstand Decke Behälterscheitel ≥ 20 cm, wenn durch geeignete Hilfsmittel (z. B. durch eine Zwangsführung des Sensors) sichergestellt ist, dass der Sensor aus dem Behälter bzw. der Rückhalteeinrichtung entnommen und wieder eingeführt werden kann, ohne dass die Behälter oder ein Gerüst bestiegen werden muss
- D50: Abstand Decke Behälterscheitel ≥ 50 cm
- KA: Keine Anforderung an die Abstände über die montagebedingten Abstände hinaus.

Einzelne Behälter einer Reihe am Gang bleiben unberücksichtigt

Nur bei (2 + 1) -reihiger Aufstellung (ein 40 cm breiter Gang nach der zweiten Reihe)

Es muss durch geeignete an den Behältern vorhandene Hilfsmittel (z. B. durch eine Zwangsführung des Sensors) sichergestellt werden, dass der Sensor aus dem Behälter bzw. der Rückhalteeinrichtung entnommen und wieder eingeführt werden kann, ohne dass die Behälter oder ein Gerüst bestiegen werden muss

Bei System 4 ist für eine ausreichende Beleuchtung der Räume zwischen den Behältern zu sorgen



Anlage 6 Seite 3 von 3

Abstandsregelung für Behälter und Behältersysteme zur Lagerung von Medien nach Abschnitt 1 (3) Pos. 1. bis Pos. 4.

- S: Sicherheitseinrichtungen (mechanische oder elektronische Leckageerkennungssysteme, Grenzwertgeber und Füllstandsbegrenzer) müssen für die Kontrolle/Prüfbarkeit auf Funktionsfähigkeit erreichbar sein (max. Abstand vom Gang 1,25 m,
 größere Abstände sind zulässig, wenn die durch Personen zu erwartende Lasten
 durch eine Stützkonstruktion ausgehalten werden und die Sicherheitseinrichtungen
 nicht auf andere Art und Weise kontrollierbar/prüfbar sind). Auf Rohrleitungen dürfen
 keine Lasten abgesetzt werden.
- SE: Sicherheitseinrichtungen (Leckanzeigegerät, Grenzwertgeber und Füllstandsbegrenzer) müssen für die Kontrolle/Prüfbarkeit auf Funktionsfähigkeit erreichbar sein, Abstände werden nicht festgelegt